

Regierungsratsbeschluss

vom 1. April 2008

Nr. 2008/592

KR.Nr. A 192/2007 (DDI)

**Auftrag René Steiner (EVP, Olten): Standesinitiative zur einheitlichen Regelung der Sterbehilfe (12.12.2007);
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird gebeten, im Namen des Kantons Solothurn bei den eidgenössischen Räten folgende Standesinitiative einzureichen:

Gestützt auf den Artikel 160, Absatz 1 der Bundesverfassung unterbreitet der Kanton Solothurn der Bundesversammlung folgende Initiative:

Die Bundesversammlung wird ersucht, die gesetzlichen Grundlagen und Beschlüsse zum Schutz von suizidgefährdeten Menschen vor profitorientierten Sterbehilfsorganisationen zu erlassen. Die folgenden Anliegen sollen besonders berücksichtigt werden.

1. Art. 115 StGB soll so verändert werden, dass Beihilfe zum Suizid nur dann straffrei bleiben soll,
 - a) wenn die Personen oder Organisationen, die Suizidbeihilfe leisten, dafür absolut keine finanziellen Leistungen oder andere geldwerte Vorteile von der sterbewilligen Person oder ihrem Umfeld entgegen nehmen,
 - b) wenn der Sterbewillige an einem schweren, unheilbaren Leiden erkrankt ist und
 - c) wenn bei der sterbewilligen Person ein über längere Zeit andauernder, stabiler Sterbewunsch vorhanden und verlässlich dokumentiert ist.
2. Bei psychisch kranken Menschen soll zu deren eigenen Schutz Beihilfe zur Selbsttötung nicht zulässig sein.
3. Eine gesamtschweizerische Regelung soll den Sterbetourismus in die Schweiz und zwischen den Kantonen verhindern.

2. Begründung

Im Vergleich zu anderen Staaten in Europa kennt die Schweiz eine weitgehend liberale Gesetzgebung. Zwar ist Beihilfe oder Anstiftung zur Selbsttötung verboten, verfolgt wird aber nur, wer «aus selbstsüchtigen Gründen» handelt. Damit ist die Schweiz eines der wenigen Länder, welches Beihilfe zum Selbstmord zulässt. Als Folge davon haben sich in der Schweiz gleich mehrere Sterbehilfeorganisationen etabliert. Zum andern wird die Schweiz in immer stärkerem Masse mit einem Sterbetourismus konfrontiert, der eine seriöse Begleitung und Beratung der Leidenden verunmöglicht. Die Dringlichkeit des Themas zeigt sich auch daran, dass das Wort Sterbetourismus zum Wort des Jahres 2007 gekürt worden ist.

So sind die letzten Wochen und Monate geprägt von Negativschlagzeilen über die Sterbehilfeorganisation Dignitas, welche gezielt die Freitodbegleitung vor allem für sterbewillige Personen aus

dem Ausland anbietet. Auf der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten ist Dignitas ohne Einverständnis des Hoteliers in Hotels und in jüngster Zeit sogar in mobile Einrichtungen auf Parkplätzen ausgewichen. Von einem würdevollen Sterben keine Spur. Längst nicht immer werden die Möglichkeiten der palliativen Behandlung ausgeschöpft. Unverantwortlich ist auch Suizidbeihilfe an psychisch Kranken.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die bestehenden rechtlichen Mittel ausreichen würden, um Missbrauch bei der Sterbehilfe zu vermeiden. Er findet, es sei Sache der Kantone und Gemeinden, das Straf- und Gesundheitsrecht konsequent anzuwenden. Die unwürdigen Vorgänge rund um die Sterbehilfe verdeutlichen aber, dass der Bund seine Aufsichtspflicht endlich engagierter wahrnehmen muss und nicht mehr länger wegschauen darf. Der gesetzgeberische Handlungsbedarf bezüglich des unwürdigen Sterbetourismus ist längst ausgewiesen. Darum darf der Bund die betroffenen Kantone nicht länger alleine lassen, sondern muss eine einheitliche Regelung auf eidgenössischer Ebene treffen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Bundesrat und das eidgenössische Parlament haben sich in den letzten Jahren intensiv mit dem Thema Sterbehilfe auseinandergesetzt. Auslöser war eine Motion der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, welche sowohl vom Ständerat (am 17. Juni 2003) wie vom Nationalrat (am 10. März 2004) angenommen worden ist. Die Motion beauftragte den Bundesrat, Vorschläge für eine gesetzliche Regelung der indirekten aktiven Sterbehilfe und der passiven Sterbehilfe zu unterbreiten und Massnahmen zur Palliativmedizin zu treffen. In der Folge sind die von der Motion aufgeworfenen Fragen von der Bundesverwaltung abgeklärt worden.

Der Bundesrat hat Ende März 2006 vom Bericht „Sterbehilfe und Palliativmedizin – Handlungsbedarf für den Bund?“ des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes Kenntnis genommen. Gestützt auf diesen Bericht empfahl der Bundesrat dem Parlament, auf eine Revision der einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) (v.a. Art 115) sowie auf den Erlass eines Gesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung von Suizidhilfeorganisationen zu verzichten. Der Bundesrat begründete diese Haltung damit, dass der Gesetzgeber im Strafgesetzbuch oder in einem anderen Gesetz zwar weiter präzisieren könnte, unter welchen Voraussetzungen die beiden Formen der Sterbehilfe im Einzelfall straflos sind. Eine allgemeingültige gesetzliche Regelung würde aber gerade die kritischen Fragen, die sich in jedem Einzelfall stellen, auch nicht erfassen und brächte daher keinen praktischen Nutzen. Das Ständesrecht – wie die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften – eigne sich hingegen besser, um komplexe und vielfältige Fallkonstellationen detailliert zu regeln.

Ende August 2007 hat der Bundesrat vom Ergänzungsbericht über Sterbehilfe Kenntnis genommen. Dieser Bericht kommt zum Schluss, dass Verschreibung und Abgabe von Natrium-Pentobarbital (NAP) ausreichend geregelt sind. Um mögliche Missbräuche bei der Suizidhilfe zu verhindern, sind keine strengeren Vorschriften im Betäubungsmittelrecht erforderlich.

Am 10. Dezember 2007 hat Justizminister Blocher in der Fragestunde des Nationalrates bekräftigt, dass der Bundesrat weiterhin keinen Handlungsbedarf zur verstärkten Aufsicht von Sterbehilfeorganisationen auf der Ebene des Bundes sieht. Er wies darauf hin, dass schon heute auf kantonaler und kommunaler Ebene genügend Kontrollinstrumente zur Verhinderung von Missbräuchen vorhanden sind. Diese Instrumente müssten jedoch konsequent umgesetzt werden.

Art. 115 StGB, welcher die Verleitung und Selbsthilfe zum Selbstmord unter bestimmten Voraussetzungen strafbar erklärt und auf dem Weg der Standesinitiative revidiert werden soll, hat im Alltag der Strafjustiz keine grosse praktische Bedeutung erlangt. In den Jahren 1960 – 2005 sind in der Schweiz lediglich sieben Urteile wegen Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord ergangen. Diese geringe Anzahl von Urteilen steht in beträchtlicher Diskrepanz zur grossen praktischen Bedeutung von Sterbehilfeorganisationen. Diese Diskrepanz macht unseres Erachtens auch deutlich, dass Problemstellungen mittels Revision des StGB kaum wirksam gelöst werden können und ethischen Fragestellungen mit dem Strafrecht nicht immer beizukommen ist. Den involvierten Organisationen, Einzelpersonen (z.B. Ärzte und Ärztinnen), Kontrollorganen und Strafverfolgungsbehörden stehen beim Vollzug von Art. 115 StGB genügend Detailregelungen zur Verfügung, um Missbräuche zu verhindern bzw. zu ahnden. Neben der Europäischen Menschenrechtskommission und den Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften sind dies auf kantonaler Ebene auch die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes über die Patientenrechte, insbesondere die §§ 31 (Aufklärung), 34–36 (Zustimmung des Patienten oder der Patientin) und 40 (Sterben).

Wir teilen deshalb die Haltung des Bundesrates, dass die bestehenden rechtlichen Mittel ausreichen, um Missbrauch bei der Sterbehilfe zu vermeiden.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Vorberatende Kommissionen

Sozial- und Gesundheitskommission

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (3); HS, HB, BP
Aktuarin SOGEKO
Traktandenliste Kantonsrat
Parlamentdienste